

## **§ 8 Einsatz von elektronischen Bezahlssystemen und Lastschriftverfahren**

(1) Zur Abgeltung der Gebühren des elektronischen Abrufverfahrens, die für Abrufe entstehen, die über das Registerportal erfolgen, ist der Einsatz elektronischer Bezahlssysteme und des Lastschriftverfahrens gestattet.

(2) <sup>1</sup>Abrufe nach Absatz 1 erfolgen ohne vorherige Anmeldung nach § 4. <sup>2</sup>Der Freistaat Bayern erhält zum Nachweis der nach Absatz 1 erfolgten Abrufe eine monatliche Übersicht.